

KMU-Programm

der

Stadt Wilhelmshaven

Richtlinie 2015 - 2020

STADT
WILHELMS
HAVEN



Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	Seite 3
2. Gegenstand der Förderung	Seite 4
3. ZuwendungsempfängerInnen	Seite 6
4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen	Seite 8
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	Seite 10
6. Verfahren	Seite 12
7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung	Seite 14
Bepunktungskriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung	Seite 15

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement
Rathausplatz 10 (Ratrium)
26382 Wilhelmshaven
Tel. 04421 9106-0
Fax 04421 9106-27



1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Durchführung investitionsvorbereitender Maßnahmen gewährt die Stadt Wilhelmshaven Zuschüsse für ExistenzgründerInnen, Kleinstunternehmen (s. 3.5) sowie kleine (s. 3.6) und mittlere (s. 3.7) Unternehmen.

Sonstige Unternehmen (s. 3.8) werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gefördert.

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Abl. L. 187/1 (AGVO) sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, Abl. L. 352/1 vom 24.12.2013 (De-minimis-VO).

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Wilhelmshaven als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Investitionsvorhaben können gefördert werden:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird,
 - Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze auch besetzt werden,
 - Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze auch besetzt werden,
 - Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden,
 - die Transaktion erfolgt unter Marktbedingungen und
 - die Vermögenswerte werden von einem bzw. einer unabhängigen InvestorIn erworben.Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder oder durch ehemalige Beschäftigte (z.B. im Wege des Generationenwechsels) entfällt die Voraussetzung des Erwerbs durch unabhängige InvestorInnen.
- In allen Fällen gilt die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen nicht als Investition.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens oder auch Produkterweiterung (z.B. Rationalisierung, Modernisierung, Diversifizierung, Ressourcenschonung), soweit damit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.

2.2 Gefördert werden können zudem folgende nicht-investive, aber im weiteren Sinne investitionsvorbereitende Vorhaben:

Internationalisierung

- Erstmalige Teilnahme an Messen oder Ausstellungen im Ausland
- Strategicoaching Ausland
- Erstellung von Werbematerial in anderen Landessprachen

Innovation / Markterschließung

- Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt
- Markteinführung innovativer Produkte und Verfahren sowie die Herstellung von Demonstrationsanlagen und -geräten (nur im Rahmen von De-minimis)
- Erstmalige Teilnahme an Messen oder Ausstellungen im Inland
- Erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung eines Webauftritts (nur im Rahmen von De-minimis)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z.B. Marketingkonzepte)

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe BeraterInnen; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen (z.B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung)
- GründerInnenunterstützung in der Vorgründungsphase nur, soweit nicht andere Fördermaßnahmen (z.B. aus dem ESF) verfügbar sind
- Erstmalige Aufstellung von Qualitätsmanagement-Ansätzen (nur im Rahmen von De-minimis)

Ressourcenschonung / CO₂-Minderung

- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen (nur im Rahmen von De-minimis)
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
- Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung
- Förderung von Beratungen und Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Prozessoptimierung

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere folgende nicht-investive Förderbereiche:

- Institutionelle Förderung beratender Institutionen
- Beteiligung an Clustern und Netzwerken
- Qualifizierungsmaßnahmen

3. ZuwendungsempfängerInnen

3.1 Antragsberechtigt sind

- ExistenzgründerInnen
- Kleinstunternehmen (s. 3.5)
- kleine Unternehmen (s. 3.6)
- mittlere Unternehmen (s. 3.7)
- sonstige Unternehmen (s. 3.8; nur in begründeten Ausnahmefällen)

der gewerblichen Wirtschaft aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven zu errichten.

Die Förderung freiberuflich Tätiger kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen aus den Sektoren Land- / Forstwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten, die die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Gegenstand haben, falls a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau oder im Kunststoffsektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von Beihilfen nicht Folge geleistet haben,



- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften
- Betriebe, die landwirtschaftliche Tätigkeiten wahrnehmen (u.a. Lohnunternehmer)
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
- nichtgewerbliche Betriebe aus dem Hotel- und Beherbergungsgewerbe
- stationäre Alten- und Krankenpflegebetriebe.

- 3.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GRW und der kommunalen KMU-Richtlinie.
- 3.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGVO.
- 3.5 Die Kategorie der Kleinstunternehmen definiert Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.
- 3.6 Die Kategorie der kleinen Unternehmen definiert Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.
- 3.7 Die Kategorie der mittleren Unternehmen definiert Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanz sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- 3.8 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als Kleinstunternehmen oder KMU im Sinne des Anhangs I der AGVO eingestuft werden können.
- 3.9 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei der bewilligenden Stelle vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ein schriftlicher Zuwendungsantrag gestellt wurde.

Dabei ist als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben grundsätzlich der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht zu werten. Der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Bei der Übernahme ist der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte maßgebend.

In den Fällen, in denen gem. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzzerhöhung (Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl) Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Bei Investitionsvorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 20.000 EUR (bei Kleinstunternehmen (s.3.5) 10.000 EUR) belaufen. Bei nicht-investiven Vorhaben ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 3.000 EUR belaufen. Diese Mindestgrenzen gelten nicht für Existenzgründungen.

4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.

4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens erhalten bleiben.

4.6 Dauerarbeitsplätze im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind und mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besetzt werden.

4.7 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.



- 4.8 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.
- 4.9 Bei Existenzgründungen wird der Arbeitsplatz des / der mitarbeitenden Gründers / Gründerin berücksichtigt.
- 4.10 Bei einer Unternehmensübernahme werden die übernommenen wie zusätzlich Arbeitsplätze gewertet.
- 4.11 Der / die AntragstellerIn verpflichtet sich, an das beschäftigte Personal (soweit gesetzlich bestimmt) mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.
- 4.12 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren (bei sonstigen Unternehmen (s. 3.8) fünf Jahre) nach Abschluss des Vorhabens zweckgebunden verwendet werden.
- 4.13 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (bei sonstigen Unternehmen (s. 3.8) fünf Jahre) nach Abschluss des Vorhabens nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven hinaus verlagert werden.
- 4.14 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.15 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Für Investitionsvorhaben:

5.1.1 Die Beihilfe wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.1.2 Die Höhe des sachkapitalbezogener Zuschusses beträgt:

- bei ExistenzgründerInnen und Kleinstunternehmen bis zu 25 %
- bei kleinen Unternehmen bis zu 20 %
- bei mittleren Unternehmen bis zu 15 %
- bei sonstigen Unternehmen bis zu 10 %

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50.000 EUR je Förderfall.

5.1.3 Die genannten Fördersätze sind Höchstsätze, die im Einzelfall von der bewilligenden Stelle auch unterschritten werden können.

5.1.4 Die Höhe des Zuschusses ist zudem an die Anzahl der gesicherten bzw. neu geschaffenen Arbeits- / Ausbildungsplätze gebunden. Jeder gesicherte Vollzeitdauerarbeitsplatz kann mit maximal 2.500 EUR, jeder zusätzlich geschaffene Vollzeitdauerarbeits- bzw. -ausbildungsplatz kann mit maximal 5.000 EUR gefördert werden.

5.1.5 Bei Existenzgründungen und Kleinstunternehmen (s. 3.5) sowie bei mittleren Unternehmen (s. 3.7) können die unter 5.1.2 genannten Förderhöchstquoten nur dann erreicht werden, wenn der / die BeihilfeempfängerIn, entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln, einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten leistet; dieser Eigenbetrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten.

5.1.6 Bei sonstigen Unternehmen (s. 3.8) sind zudem die Obergrenzen der De-minimis-Verordnung einzuhalten.

5.1.7 Gefördert werden Anschaffungs- / Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw. Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die in das Anlageverzeichnis der Einnahmeüberschussrechnung aufgenommen werden.

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.2 Für nicht-investive Vorhaben:

5.2.1 Die Beihilfe wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 EUR je Förderfall.

5.3 Für alle förderfähigen Vorhaben:

5.3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Erwerb von bereits zuvor von dem / der AntragstellerIn genutzten Immobilien, sofern die Mindestinvestitionssumme (s. 4.3) ohne diese Erwerbskosten nicht erreicht wird
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau und privat genutzte Gebäudeteile
- Skonto / Rabatt
- Waren
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern sie sofort in Abzug gebracht werden
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Eigenleistungen.

Beförderungsmittel für den Straßengüterverkehr zählen bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

5.3.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für Zuwendungen auf Basis der AGVO, als auch auf Basis der De-minimis-Verordnung.

5.3.3 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing,
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt).

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben (s. 4.1) unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an die

Stadt Wilhelmshaven

Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement

zu richten.

6.2 Damit der Antrag als Zuwendungsantrag im Sinne von Nr. 4.1 dieser Richtlinie gewertet werden kann, muss er mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens (Angaben zur Mitarbeiterzahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme)
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Investitionsort
- Gesamtkosten des Vorhabens
- öffentlicher Finanzierungsbeitrag

6.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Investition / Maßnahme
- eine Investitionsgüterliste bzw. Aufstellung der Ausgaben
- eine Finanzierungsbestätigung
- eine Erklärung zum Vorsteuerabzug
- Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung
- eine Tariftreueerklärung bzw. eine Erklärung über die Gewährung des Mindestlohnes

Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein und nachgefordert werden.

6.4 Bei der Beantragung von Zuwendungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung hat der / die AntragstellerIn sämtliche erhaltenen De-minimis-Beihilfen anzugeben, die ihm / ihr im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren bewilligt wurden.

6.5 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.6 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel entscheidet die Stadt Wilhelmshaven über den Förderantrag.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt. Unterschreitet der Förderantrag bei der Bewertung die im Scoringsystem festgelegte Mindestpunktzahl, ist eine Förderung ausgeschlossen.

6.7 Über die Endabrechnung und Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage einer Mittelanforderung und eines Verwendungsnachweises durch die Stadt Wilhelmshaven entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Auf Verlangen der Stadt Wilhelmshaven muss der Verwendungsnachweis durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, abweichend hiervon auch Zwischenberichte anzufordern.

Eine zwischenzeitliche Mittelanforderung ist grundsätzlich bei einem berechtigten Mindestabruf von 5.000 EUR möglich.

Bei der Mittelanforderung sind die gleichen Unterlagen wie beim Verwendungsnachweis beizufügen. Hierbei werden jedoch mindestens 10 % des zugesagten Zuschusses zurückgehalten und erst nach Vorlage und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6.8 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von mindestens drei Jahren (bei sonstigen Unternehmen (s. 3.8) 5 Jahre) nach Abschluss des Vorhabens zweckgebunden verwandt werden oder

- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Vorhabens nicht geschaffen und mindestens für die Dauer von zwei Jahren besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.9 Die Stadt Wilhelmshaven bzw. eine von ihr hierzu beauftragte Einrichtung hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.10 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an für 10 Jahre aufzubewahren.
- 6.11 Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten zuzustimmen.

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass städtische Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Bepunktungskriterien zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung

Kriterien	Höchstpunktzahl
Kleinstunternehmen sowie Existenzgründungen	50
Kleine Unternehmen	40
Mittlere Unternehmen	30
Erhöhung Dauerarbeitsplätzen	
> 100 % ¹⁾	80
> 75 %	60
> 50 %	40
> 25 %	20
Sicherung von Dauerarbeitsplätzen (je Platz 5 Punkte, max. 40 Punkte)	40
förderfähige Investitions- bzw. Maßnahmekosten je erhöhtem bzw. gesichertem Dauerarbeitsplatz	
< 50.000 Euro	20
< 100.000 Euro	10
Schaffung von Ausbildungsplätzen (je Platz 10 Punkte, max. 40 Punkte)	40
Schaffung von Arbeitsplätzen , die mit HochschulabsolventInnen besetzt werden (je Platz 10 Punkte, max. 40 Punkte)	40
Einführung bzw. Vorhalten von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	20
Sicherung von Betriebsnachfolge	20
nachhaltige, umweltbezogene Investition bzw. Maßnahme (vom / von AntragstellerIn z.B. durch eine fachliche Bewertung Dritter nachzuweisen)	30
Innovativer Charakter des Vorhabens (vom / von AntragstellerIn z.B. durch eine fachliche Bewertung Dritter nachzuweisen)	30

Kriterien	Höchstpunktzahl
Investition bzw. Maßnahme von besonders positiver wirtschafts- und/oder strukturpolitischer Bedeutung für die Stadt Wilhelmshaven	
Schwerpunkt-/Wachstumsbranche	20
Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur	20
Arbeitsmarktpolitische Bedeutung	30
Regionale wirtschaftliche Synergieeffekte	20
Sicherung Gewerbebesatz	20
Erhöhung/Sicherung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit	20
Gesamtpunktzahl ^{2) 3)}	max. 500

Anmerkungen:

- 1) Erhöhung Dauerarbeitsplätze ausgehend von einem Bestand = 0, werden der Kategorie "> 100 %" zugeordnet.
- 2) Anträge mit einer Punktzahl von weniger als 20 % der erreichbaren Höchstpunktzahl werden abgelehnt.
- 3) Soweit einzelne Kriterien des vorliegenden Scoring-Kataloges bei nicht-investiven Maßnahmen wegen der Natur des Vorhabens nicht zur Anwendung gebracht werden können, zählen diese bei der Ermittlung der erreichbaren Höchstpunktzahl nicht mit.

Antragsformulare finden Sie auf der Website der Stadt Wilhelmshaven.

**Den Antrag nimmt die
Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Wirtschaft und Regionalmanagement
Rathausplatz 10 (Ratrium)
26382 Wilhelmshaven
entgegen.**

Ansprechpartner:

- Svenja Becker (Sachbearbeitung)
Tel. 04421 9106-22 / Fax 04421 9106-27
E-Mail svenja.becker@wilhelmshaven.de
- Iris Dittrich (Projektleitung)
Tel. 04421 9106-26 / Fax 04421 9106-27
E-Mail iris.dittrich@wilhelmshaven.de